



Neue Rundfunkbeiträge ab 2013: Keine Beitragspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Am 1. Januar 2013 startet der Rundfunkbeitrag und löst damit die bisherige Rundfunkgebühr ab. Wer wie viele Geräte zu welchem Zweck bereithält, spielt zukünftig keine Rolle mehr. Grundlage des neu geregelten Beitrages ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Neu geregelt wird dabei ab 2013, wie nachfolgend beschrieben, auch die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge:

„Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der Fahrzeuginhaberin bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt werden, sind beitragspflichtig. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, die für gemeinnützige und öffentliche Zwecke genutzt werden. Das bedeutet: Wenn Kraftfahrzeuge vom Fahrzeuginhaber zu nicht ausschließlich privaten Zwecken genutzt werden, muss für sie Rundfunkbeitrag gezahlt werden.

Zahlt die Inhaberin bzw. der Inhaber einen Beitrag für eine Betriebsstätte, ist der Beitrag für das erste nicht privat genutzte Kraftfahrzeug damit abgegolten. Für jedes weitere Kfz fällt ein Drittelbeitrag pro Monat an - 5,99 Euro. Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei.

Selbstständige, deren Betriebsstätte in der privaten Wohnung liegt, müssen für alle betrieblich genutzten Fahrzeuge einen Drittelbeitrag entrichten: monatlich 5,99 Euro pro Kfz.

„Ändert sich die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, müssen Unternehmen und Institutionen das umgehend mitteilen.“

Was sind Kraftfahrzeuge im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages?

Dort heißt es in § 5 Nr. (2)

„Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten ... ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

Nr. 1.....

Nr. 2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes **zugelassene Kraftfahrzeug**, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zweck kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse;“

Interessant ist nun - besonders für Unternehmen, die LKW-Arbeitsbühnen im Vermietpark vorhalten, die Begriffsbestimmung für „zugelassene Kraftfahrzeuge“

Auf der Informationsseite www.rundfunkbeitrag.de
(www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen/kraftfahrzeuge.shtml)
finden sich Erläuterungen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:

Als Kraftfahrzeuge gelten im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags alle
Personen- und Lastkraftwagen sowie Omnibusse:

- Personenkraftwagen: Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M
- Lastkraftwagen: Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse N
- Geländewagen: Fahrzeuge mit Symbol G (Untergruppe der EG-Fahrzeugklassen M und N)
- Omnibusse: Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M 1-3

Nicht beitragspflichtig sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen O, L, T, C, R, S.

Unter „Häufig gestellten Fragen“ heißt es weiter:

Ist die Zulassung eines Kraftfahrzeugs für die Beitragspflicht relevant?

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind nur zugelassene Kraftfahrzeuge
beitragspflichtig. Die Zulassung richtet sich nach der Verordnung über die
Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeugzulassungsverordnung -
FZV).

Beitragspflichtig sind:

- Fahrzeuge mit **regulärer** Zulassung (§ 3 FZV)
- Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (§ 9 Abs. 3 FZV)
- Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen „H“ (§ 9 Abs. 1 FZV)

Nicht beitragspflichtig sind:

a) Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 FZV) - dazu zählen:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
-
-

Sind Bagger, Kehrfahrzeuge oder Gabelstapler beitragspflichtige Kraftfahrzeuge?

Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum
Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, sind nicht beitragspflichtig
(siehe § 3 FZV). Dazu zählen u. a. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger
und Kehrfahrzeuge sowie Gabelstapler).

Ergänzend zu diesen Erläuterungen, die von den Rundfunkanstalten selbst zur Verfügung gestellt werden:

Die FZV definiert als selbstfahrende Arbeitsmaschinen: „Kraftfahrzeuge, die nach
ihrer Bauart und ihrer besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen
Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von
Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.“

LKW-Arbeitsbühnen sind damit, wenn diese Begriffsbestimmung erfüllt sind,
zulassungsfreie Arbeitsmaschinen und von der Beitragspflicht ausgenommen.
(Die Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung zulassungsfreier Kraftfahrzeuge
finden sich in § 4 der der FZV.)

Herausgeber:
Bundesverband der Baumaschinen-,
Baugeräte- und Industriemaschinenfirmen e.V. (bbi)
Adenauerallee 45
53113 Bonn
Telefon: 0228-223469; Telefax: 0228-225601
<http://www.bbi-online.org>
info@bbi-online.org